

Vor der Abgabe einer Erklärung ist gemäß den Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 bzw. § 3 Abs. 2 Satz 4 SBGG) zu versichern, dass eine Beratung stattgefunden hat. Die Beratung muss umfassend informieren und sicherstellen, dass dem Erklärenden die Tragweite der Folgen bewusst ist.

Es muss erklärt werden, zu welchem Zeitpunkt, durch welche Stelle und durch welche Person die Beratung stattgefunden hat.

Für diese Beratung kommen zum Beispiel folgende Stellen in Betracht:

- Berufsangehörige mit einer Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten)
- Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Fachärztinnen und Fachärzte der Psychiatrie und Psychotherapie
- Fachärztinnen und Fachärzte der Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Ärztinnen und Ärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie
- Ärztinnen und Ärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse
- Ärztinnen und Ärzte mit psychotherapeutischer Weiterbildung, sofern sie auch psychotherapeutische Erfahrungen mit dem Altersspektrum haben
- Träger der Jugendhilfe, wie z.B. die rund 180 bayernweit niederschwellig zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Jugendberatungsstellen, oder (www.erziehungsberatung.bayern.de).
- Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte.

Die Kosten für die Beratung müssen unter Umständen selbst getragen werden.

Ohne einen Zusammenhang mit einer Krankheit ist eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Weitere Informationen können bei der Stelle eingeholt werden, die die Beratung anbietet.